# Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex: Schlanker Kodex, aber weiterhin erhebliche Defizite im Risikomanagement

## Stellungnahme der RMA Risk Management & Rating Association e.V. zur am 21. Oktober 2026 von der Regierungskommission beschlossenen Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex

## 1. Einleitung

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 5. August 2026 einen Entwurf zur Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht und interessierten Organisationen sowie Einzelpersonen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die RMA Risk Management & Rating Association e.V. hat sich mit ihrer Stellungnahme vom 2. September 2026 an diesem Konsultationsverfahren beteiligt und konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kodex unterbreitet.

Am 21. Oktober 2026 hat die Regierungskommission eine überarbeitete Fassung des DCGK beschlossen und am 10. November 2026 veröffentlicht. Sie wurde dem zuständigen Bundesministerium zur Prüfung zugeleitet und soll mit der vorgesehenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 4. Januar 2027 in Kraft treten. Bis dahin bleibt die Fassung von 2022 Grundlage der Entsprechenserklärungen. Die RMA hat die beschlossene Fassung insbesondere daraufhin überprüft, inwieweit ihre Vorschläge zur Stärkung des Risikomanagements, der Krisenfrüherkennung, der risikoorientierten Unternehmensführung und der Überwachung durch den Aufsichtsrat berücksichtigt wurden.

## 2. Gesamtbeurteilung

Die RMA begrüßt grundsätzlich das Ziel der Regierungskommission, den Deutschen Corporate Governance Kodex zu vereinfachen, Doppelregelungen abzubauen und seine Verständlichkeit zu verbessern. Sie erkennt an, dass die Überarbeitung bewusst auf Streichungen, Vereinfachungen und

den Abbau redundanter Anforderungen beschränkt wurde und keine neuen Belastungen für Unternehmen schaffen sollte. Eine solche Straffung ist sinnvoll, soweit Empfehlungen lediglich bestehende gesetzliche Anforderungen wiederholen oder keinen erkennbaren zusätzlichen Beitrag zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung leisten.

**Die nunmehr beschlossene Fassung bleibt jedoch aus Sicht der RMA in wesentlichen inhaltlichen Fragen hinter den Anforderungen an eine zeitgemäße und wirksame Corporate Governance zurück.**

Ein Vergleich der neuen Fassung mit dem Konsultationsentwurf vom 5. August 2026 zeigt, dass die von der RMA vorgeschlagenen inhaltlichen Ergänzungen zu Risikomanagement, Krisenfrüherkennung, risikoorientierten Entscheidungen und Informationsversorgung des Aufsichtsrats nicht aufgegriffen wurden.

Gerade die bewusst begrenzte Zielsetzung der Überarbeitung wirft jedoch die Frage auf, ob die bestehenden gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an Krisenfrüherkennung und risikoorientierte Unternehmensführung im Kodex hinreichend sichtbar werden. Aus Sicht der RMA ist dies nicht der Fall. Ihre Vorschläge zielten weder auf eine umfassende Ausweitung des Kodex noch auf verbindliche Detailvorgaben für einzelne Risikomanagementmethoden. Gefordert wurden vielmehr gezielte funktionale Ergänzungen, die den gesetzlichen Rahmen und anerkannte betriebswirtschaftliche Erkenntnisse sachgerecht zusammenführen. Insbesondere die Anforderungen des § 91 Abs. 2 AktG an die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen und des § 1 StaRUG an deren fortlaufende Überwachung, die Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen und die unverzügliche Information der Überwachungsorgane werden weiterhin nicht hinreichend ausdrücklich abgebildet. Der Gesetzeswortlaut schreibt keine bestimmte Methode der Risikoaggregation oder Risikotragfähigkeitsbeurteilung vor. Eine geeignete Gesamtbetrachtung der wesentlichen Risiken einschließlich relevanter Kombinationseffekte ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedoch erforderlich, um mögliche Bestandsgefährdungen sachgerecht beurteilen zu können.

Auch der Arbeitskreis Krisenfrüherkennung hat in seiner Stellungnahme zum Konsultationsentwurf darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung des Kodex nicht bei einer redaktionellen Vereinfachung stehen bleiben dürfe. Vielmehr müsse sie bestehende inhaltliche Defizite beseitigen und den Kodex an die gewachsenen Anforderungen an eine vorausschauende, risiko- und wertorientierte Unternehmensführung anpassen.

Die RMA teilt diese Einschätzung. Gerade angesichts zunehmender geopolitischer Unsicherheiten, technologischer Umbrüche, struktureller

Veränderungen und wachsender wirtschaftlicher Risiken sollte ein moderner Corporate Governance Kodex nicht allein die Existenz angemessener Risikomanagementsysteme fordern, sondern auch deren wesentliche Aufgaben und ihren Beitrag zu unternehmerischen Entscheidungen und zur Sicherung des Unternehmensfortbestands verdeutlichen.

**Die neue Fassung stellt deshalb aus Sicht der RMA zwar eine formale Vereinfachung, aber keine ausreichende inhaltliche Weiterentwicklung des Kodex im Bereich des Risikomanagements dar.**

# 3. Erläuterung der einzelnen Kritikpunkte

## 3.1 Fehlende Verankerung eines risikoorientierten unternehmerischen Entscheidungsprozesses

*Bezug: Grundsätze 1 und 2 sowie Empfehlung A.1 des DCGK*

Die Qualität unternehmerischer Entscheidungen ist eine wesentliche Voraussetzung für den langfristigen Erfolg und den Fortbestand eines Unternehmens. Da die Auswirkungen solcher Entscheidungen stets in der Zukunft liegen, sind sie zwangsläufig mit Unsicherheit verbunden. Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung muss deshalb die mit wesentlichen Handlungsalternativen verbundenen Chancen und Risiken systematisch analysieren und gegeneinander abwägen.

Die RMA hat in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, eine zusätzliche Empfehlung in den DCGK aufzunehmen, wonach der Vorstand bei wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen die Chancen und Risiken der betrachteten Alternativen sowie deren Auswirkungen auf die Risikoposition des Unternehmens nachvollziehbar darstellen soll. Bei Entscheidungen, die den Gesamtrisikoumfang wesentlich erhöhen können, sollte darüber hinaus geprüft werden, ob die Risikotragfähigkeit weiterhin gewährleistet ist.

Dieser Vorschlag wurde in der beschlossenen Neufassung nicht berücksichtigt. Die Grundsätze 1 und 2 beschreiben weiterhin lediglich die allgemeine Verantwortung des Vorstands für die Unternehmensleitung und die strategische Ausrichtung. Eine ausdrückliche Verknüpfung zwischen unternehmerischen Entscheidungen, Risikomanagement und Risikotragfähigkeit fehlt.

Dies ist insbesondere mit Blick auf die Business Judgement Rule gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG kritisch zu beurteilen. Danach setzt eine

pflichtgemäße unternehmerische Entscheidung voraus, dass der Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Bei wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen wird eine angemessene Informationsgrundlage regelmäßig auch Informationen über die maßgeblichen Chancen und Risiken der betrachteten Handlungsalternativen umfassen müssen. Welche Analysen im Einzelfall erforderlich sind, hängt insbesondere von Bedeutung, Komplexität und Risikogehalt der Entscheidung ab.

Der Arbeitskreis Krisenfrüherkennung unterstützt diese Argumentation ausdrücklich. Er hebt hervor, dass unternehmerische Entscheidungen stets Entscheidungen unter Risiko sind und Informationen über Chancen und Risiken deshalb integraler Bestandteil einer angemessenen Entscheidungsvorbereitung sein müssen. Er fordert unter anderem, dass das Risikomanagement durch Risikoanalysen Informationen für unternehmerische Entscheidungen bereitstellt und dass bei strategischen Entscheidungen erwartete Erträge und Risiken gegeneinander abgewogen werden.

Die RMA sieht hierin eine wesentliche, bislang ungenutzte Möglichkeit zur Verbesserung des DCGK. Risikomanagement darf nicht allein als Instrument zur nachträglichen Überwachung bereits eingegangener Risiken verstanden werden. Es muss vielmehr bereits bei der Vorbereitung wesentlicher unternehmerischer Entscheidungen einen Beitrag leisten.

**Die RMA hält deshalb an ihrer Forderung fest, eine eigenständige Empfehlung aufzunehmen, die eine nachvollziehbare Chancen-Risiken-Abwägung bei wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen sowie die Prüfung der Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit ausdrücklich vorsieht.**

## 3.2 Unzureichende Konkretisierung eines vorausschauenden Risikomanagements und der Risikoaggregation

*Bezug: Grundsatz 4 des DCGK*

Grundsatz 4 des neuen DCGK beschränkt sich weiterhin auf die allgemeine Feststellung, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem erfordert und dass deren Angemessenheit und Wirksamkeit eine interne Überwachung voraussetzen.

Diese Aussage ist zwar grundsätzlich zutreffend, bleibt aber hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen an ein wirksames Risikomanagement zu unbestimmt.

Ein Risikomanagementsystem kann seine Aufgaben nicht hinreichend erfüllen, wenn es sich im Wesentlichen auf die Identifikation und isolierte Bewertung einzelner Risiken beschränkt. Insbesondere in einem von zunehmenden Abhängigkeiten und dynamischen Veränderungen geprägten Unternehmensumfeld können Risiken gleichzeitig eintreten, sich gegenseitig verstärken oder über gemeinsame Ursachen miteinander verbunden sein.

Die tatsächliche Risikoposition eines Unternehmens lässt sich daher nicht zuverlässig aus einer bloßen Auflistung von Einzelrisiken ableiten. § 91 Abs. 2 AktG schreibt hierfür keine bestimmte Aggregationsmethode vor. Die gesetzlich geforderte Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen setzt jedoch eine geeignete Gesamtbetrachtung der wesentlichen Risiken einschließlich relevanter Kombinationseffekte und ihrer Auswirkungen auf die Unternehmensplanung voraus.

Die RMA hatte deshalb vorgeschlagen, Grundsatz 4 um die Anforderungen der Risikoaggregation und einer vorausschauenden Ausgestaltung des Risikomanagements durch Frühwarnindikatoren oder vergleichbare Kennzahlen zu ergänzen.

Auch dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Der Arbeitskreis Krisenfrüherkennung unterstreicht die Bedeutung dieser Anforderungen. Er verweist darauf, dass die systematische Identifikation, Quantifizierung und Aggregation von Risiken die Grundlage dafür bildet, das Gesamtrisiko eines Unternehmens zu bestimmen. Erst der Vergleich dieses Gesamtrisikos mit dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial ermöglicht eine fundierte Beurteilung der Risikotragfähigkeit.

Der Arbeitskreis verweist hierzu auch auf einschlägige fachliche Standards, insbesondere IDW PS 340 n. F., den DIIR-Revisionsstandard Nr. 2 und IDW S 16, die wesentliche Anforderungen an die Ausgestaltung von Risikofrüherkennungs- und Krisenmanagementsystemen konkretisieren.

Aus Sicht der RMA geht es dabei nicht darum, bestimmte Methoden oder Instrumente verbindlich vorzuschreiben. Vielmehr sollte der DCGK die wesentlichen funktionalen Anforderungen benennen, die ein wirksames Risikomanagement erfüllen muss.

**Die RMA fordert daher weiterhin, Grundsatz 4 um die systematische Risikoaggregation, die Berücksichtigung von Risikointerdependenzen sowie die vorausschauende Erkennung kritischer Risikoentwicklungen zu ergänzen.**

## 3.3 Fehlende ausdrückliche Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an die Krisenfrüherkennung

*Bezug: Grundsatz 4 und Empfehlung A.3 des DCGK*

Besonders kritisch bewertet die RMA, dass die Neufassung des DCGK die gesetzlichen Anforderungen an die Krisenfrüherkennung weiterhin nicht ausdrücklich aufgreift.

Mit § 1 StaRUG hat der Gesetzgeber die Pflichten der Geschäftsleitung zur Früherkennung und Bewältigung möglicher Unternehmenskrisen konkretisiert. Geschäftsleiter sind verpflichtet, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Werden solche Entwicklungen erkannt, müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und die Überwachungsorgane unverzüglich informiert werden.

Die RMA hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 2. September 2026 darauf hingewiesen, dass eine belastbare Beurteilung möglicher Bestandsgefährdungen regelmäßig eine geeignete Identifikation, Quantifizierung und Aggregation der wesentlichen Risiken erfordert. Dabei handelt es sich nicht um eine unmittelbar im Gesetzeswortlaut festgelegte Methode, sondern um eine fachlich sachgerechte Operationalisierung der gesetzlichen Zielsetzung.

Entscheidend ist dabei nicht allein, ob einzelne Risiken potenziell bestandsgefährdend sein können. Vielmehr muss beurteilt werden, in welchem Umfang die Gesamtheit der Risiken den Fortbestand des Unternehmens gefährden kann und ob die Risikosituation bereits ein kritisches Niveau erreicht hat.

Hierfür müssen die aggregierten Risiken in Beziehung zur Unternehmensplanung und zur verfügbaren Risikotragfähigkeit gesetzt werden. Auf dieser Grundlage können kritische Entwicklungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen der Krisenprävention eingeleitet werden.

Die RMA hatte daher eine zusätzliche Empfehlung vorgeschlagen, die diese Anforderungen ausdrücklich verankert und bei Überschreiten eines kritischen Schwellenwerts Maßnahmen der Krisenprävention vorsieht.

Die beschlossene Neufassung enthält keine entsprechende Ergänzung.

Auch der Arbeitskreis Krisenfrüherkennung kritisiert diese Lücke ausdrücklich. Er weist darauf hin, dass Grundsatz 4 im Wesentlichen die Anforderungen des § 91 Abs. 3 AktG an ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem wiedergibt, während die Anforderungen des § 91 Abs. 2 AktG und des § 1 StaRUG an die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen nicht hinreichend ausdrücklich abgebildet werden.

Besonders hervorzuheben ist die Feststellung des Arbeitskreises, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht bei der Risikoerkennung enden. Vielmehr umfassen sie auch die Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen und die unverzügliche Information der zuständigen Überwachungsorgane.

Damit ist Krisenfrüherkennung nicht lediglich eine technische Teilaufgabe des Risikomanagements, sondern ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung und wirksamer Corporate Governance.

Die RMA hält es für nicht ausreichend, dass der Kodex diese Anforderungen lediglich mittelbar durch allgemeine Aussagen zur Wirksamkeit des Risikomanagementsystems erfasst.

**Die RMA fordert deshalb, die gesetzlichen Anforderungen an die Krisenfrüherkennung im DCGK ausdrücklich zu berücksichtigen und durch eine Empfehlung zur systematischen Risikoaggregation, zur Beurteilung des Grads der Bestandsgefährdung und zur Einleitung geeigneter Präventionsmaßnahmen zu konkretisieren.**

## 3.4 Fehlende integrierte Betrachtung aller wesentlichen Risiken und Chancen

*Bezug: Empfehlungen A.1 und A.3 des DCGK*

Die Empfehlungen A.1 und A.3 des DCGK befassen sich mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensstrategie, der Unternehmensplanung sowie im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Die RMA begrüßt, dass nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen im Rahmen guter Corporate Governance berücksichtigt werden. Entscheidend ist jedoch nicht die Bezeichnung einer Risikokategorie, sondern ihre wirtschaftliche Wirkung. Soweit Nachhaltigkeitsaspekte wesentliche finanzielle, operative oder strategische Auswirkungen haben, sind sie in

Unternehmensplanung, Risikoaggregation und Unternehmenssteuerung zu integrieren.
Separate Berichts- oder Datenerfassungsprozesse dürfen nicht zu einer vom allgemeinen Risikomanagement losgelösten Parallelstruktur führen. Andernfalls können formale Berichts- und Compliance-Anforderungen erfüllt werden, ohne dass die Informationen angemessen in Entscheidungen und die Steuerung des Gesamtrisikoumfangs einfließen.

Die RMA hatte deshalb vorgeschlagen, in Empfehlung A.3 ausdrücklich eine integrierte Betrachtung wesentlicher strategischer, finanzieller, operativer, nachhaltigkeitsbezogener und sonstiger Risiken und Chancen vorzusehen, und eben nicht nachhaltigkeitsbezogene Risiken gesondert hervorzuheben.

Die beschlossene Fassung der Empfehlung A.3 beschränkt sich dagegen weiterhin auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele und die zugehörigen Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung von Daten. Eine ausdrückliche Forderung nach integrierter Betrachtung aller wesentlichen Risiken und Chancen fehlt.

Auch der Arbeitskreis Krisenfrüherkennung unterstützt eine stärkere Integration. Er fordert, dass die finanziellen Auswirkungen wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Chancen und Risiken in der Unternehmensplanung quantifiziert und bei der Risikoaggregation berücksichtigt werden. Außerdem betont er die Bedeutung der für das Risikomanagement erforderlichen Nachhaltigkeitsdaten.

**Die RMA fordert daher weiterhin, Empfehlung A.3 so zu ergänzen, dass alle wesentlichen Risiken und Chancen integriert betrachtet und angemessen in die Unternehmenssteuerungs-, Risiko-, Kontroll- und Compliance-Prozesse einbezogen werden.**

## 3.5 Unzureichende Stärkung der Informationsversorgung des Aufsichtsrats

*Bezug: Abschnitt D.II.3 des DCGK und Grundsatz 16*

Eine wirksame Überwachung der Unternehmensführung setzt voraus, dass der Aufsichtsrat über eine ausreichende und verlässliche Informationsgrundlage verfügt. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Risikolage, der Risikotragfähigkeit sowie der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

Grundsatz 16 des DCGK sieht weiterhin vor, dass der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen

relevanten Fragen einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements informiert.

Diese Informationspflicht ist notwendig, reicht aus Sicht der RMA jedoch nicht aus.

Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung des Vorstands verantwortlich. Wenn seine Informationsversorgung im Wesentlichen durch den Vorstand erfolgt, entsteht eine strukturelle Informationsasymmetrie. Der Aufsichtsrat ist darauf angewiesen, dass das zu überwachende Organ die relevanten Informationen vollständig, zutreffend und angemessen aufbereitet bereitstellt.

Eine wirksame Überwachung erfordert deshalb ergänzende unmittelbare Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten des Aufsichtsrats beziehungsweise Prüfungsausschusses gegenüber den für Risikomanagement, Interne Revision und interne Kontrollsysteme verantwortlichen Funktionen. Deren organisatorische Zuordnung zum Vorstand bleibt davon unberührt.

Die RMA hatte in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, die direkte Kommunikation zwischen dem Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss und den für Risikomanagement, Interne Revision und interne Kontrollsysteme zuständigen Funktionen ausdrücklich im DCGK zu verankern.

Die beschlossene Fassung des Grundsatzes 16 wurde in diesem Punkt nicht ergänzt. Der Aufsichtsrat kann weiterhin zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen; ein ausdrücklicher unmittelbarer Informationsweg zu den zuständigen Risikomanagementfunktionen ist jedoch nicht vorgesehen.

Dabei hat der Gesetzgeber mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und den entsprechenden Regelungen des § 107 AktG die Bedeutung einer unmittelbaren Kommunikation des Prüfungsausschusses mit den für seine Aufgaben relevanten Zentralbereichen bereits hervorgehoben.

Auch der Arbeitskreis Krisenfrüherkennung fordert in seiner Stellungnahme, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig und anlassbezogen mit den Leitern der für Risikomanagement und Interne Revision zuständigen Zentralbereiche beraten soll. Die gesetzlich vorgesehene Unterrichtung des Vorstands bleibt dabei unberührt.

Eine solche Regelung würde die Verantwortung des Vorstands für die Informationsversorgung des Aufsichtsrats nicht einschränken. Sie würde vielmehr einen ergänzenden Informationskanal schaffen, der es dem Aufsichtsrat ermöglicht, die Risikolage und die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems aus unterschiedlichen Perspektiven zu beurteilen.

Gerade bei kritischen Risikoentwicklungen oder bei der Beurteilung wesentlicher unternehmerischer Entscheidungen kann dieser unmittelbare Austausch einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Überwachung leisten.

**Die RMA hält deshalb an ihrer Forderung fest, die unmittelbare Kommunikation zwischen den zuständigen Risikomanagement- und Revisionsfunktionen und dem Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss als ausdrückliche Kodexanforderung zu verankern.**

## 4. Fazit

Die RMA bedauert, dass die Regierungskommission die im Konsultationsverfahren vorgebrachten Vorschläge zur Stärkung des Risikomanagements und der Krisenfrüherkennung in der am 21. Oktober 2026 beschlossenen Fassung nicht aufgegriffen hat. Die Vorschläge zielten nicht auf zusätzliche Detailregulierung, sondern auf die Schließung wesentlicher Governance-Lücken und eine bessere Verknüpfung von Risikomanagement, Unternehmenssteuerung, Krisenfrüherkennung und Aufsicht.

Dass vergleichbare Forderungen auch vom Arbeitskreis Krisenfrüherkennung vorgebracht und mit zusätzlichen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Argumenten begründet wurden, unterstreicht aus Sicht der RMA den Handlungsbedarf.

Die beschlossene Neufassung lässt fünf wesentliche Defizite bestehen: Sie konkretisiert die funktionalen Anforderungen an ein vorausschauendes und aggregiertes Risikomanagement nicht ausreichend, verknüpft Risikomanagement und wesentliche unternehmerische Entscheidungen nicht ausdrücklich, bildet die Anforderungen des § 91 Abs. 2 AktG und des § 1 StaRUG an die Krisenfrüherkennung nicht in der gebotenen Deutlichkeit ab, fordert keine integrierte Betrachtung aller wesentlichen Risiken und Chancen und stärkt die unmittelbaren Informationswege zum Aufsichtsrat nicht hinreichend.

Aus Sicht der RMA wird damit eine wichtige Gelegenheit verpasst, den DCGK nicht nur formal zu vereinfachen, sondern zugleich inhaltlich an die Anforderungen einer modernen, vorausschauenden und verantwortungsvollen Unternehmensführung anzupassen.

**Die RMA fordert die Regierungskommission daher auf, diese Vorschläge bei der weiteren Fortentwicklung des Kodex erneut inhaltlich zu prüfen.** Ziel sollte sein, Risikomanagement nicht lediglich als internes

Überwachungs- und Kontrollinstrument, sondern als integralen Bestandteil unternehmerischer Entscheidungen, der Sicherung der Risikotragfähigkeit und der frühzeitigen Vermeidung bestandsgefährdender Entwicklungen zu verankern.

Ein zeitgemäßer Deutscher Corporate Governance Kodex muss nicht nur schlank und verständlich sein. Er muss vor allem die wesentlichen Anforderungen an eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung angemessen abbilden. Dazu gehört aus Sicht der RMA unverzichtbar ein wirksames, vorausschauendes und entscheidungsorientiertes Risikomanagement.

25.11.2026

## Quellen:


- Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 21. Oktober 2026 von der Regierungskommission beschlossenen und am 10. November 2026 veröffentlichten Fassung; Pressemitteilung der Regierungskommission vom 10. November 2026
- Deutscher Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022; Änderungsvorschläge der Regierungskommission vom 05.08.2026
- Stellungnahme der RMA Risk Management & Rating Association e.V. zur neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 05.08.2026
- Stellungnahme des Arbeitskreises Krisenfrüherkennung zu dem Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex 2026 vom 05.08.2026